

# **STATUTEN**

**des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Bündner Kantonaler Patentjäger-Verband" (BKPV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereines ist am jeweiligen Wohnort des Zentralpräsidenten.

## **II. Zweck und Aufgabe**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Förderung des Jagdwesens auf dem Boden des Patentsystems und stellt sich durch den Zusammenschluss aller Patentjäger im Kanton die Aufgabe, für einen geordneten Patentjagdbetrieb einzustehen.

<sup>2</sup> Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

<sup>3</sup> Der Verband hat die Aufgabe, die zur Erfüllung dieses Zweckes nötigen Erlasse und Gesetze der zuständigen Behörde vorzuschlagen und sich in allen Fragen, welche die Erhaltung, Verbesserung und den Schutz wildgerechter Lebensräume, den Wildschutz, die Jagd, die Jagdplanung und die Hege betreffen, das Mitsprache- und das Mitberatungsrecht zu sichern.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Verband verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 4    Verbandsmitgliedschaft**

Der Verband besteht aus:

a) Sektionen

- b) Jagdlich interessierten Vereinigungen mit den gleichen Zielen wie der BKPJV. Deren Pflichten und Rechte werden in einer speziellen Vereinbarung festgehalten und von der Delegiertenversammlung genehmigt.

#### **Art. 5 Sitz der Sektionen, Aufnahme neuer Sektionen, Zusammenschluss mehrerer Sektionen:**

<sup>1</sup> Der Sitz mit einer Zustelladresse der Sektionen/Vereine muss im Kanton Graubünden sein.

<sup>2</sup> Sektionen mit mindestens 25 A-Mitgliedern können auf schriftliches Gesuch hin in den Verband aufgenommen werden, sobald sie die in Art. 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

<sup>3</sup> Innerhalb des Gebietes der gleichen Gemeinde darf eine zweite Sektion nicht aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Lösen sich zwei oder mehrere Sektionen auf, um eine neue Sektion zu bilden, muss die neue Sektion mindestens 25 A-Mitglieder aufweisen und die Voraussetzungen von Art. 6 erfüllen. Die Sektionsvermögen fliessen in die Kasse der neu gegründeten Sektion.

<sup>5</sup> Zusammenschlüsse über die Hegebezirksgrenzen hinaus sind nur zulässig, wenn der Sitz der neu gegründeten Sektion dauernd im gleichen Hegebezirk liegt.

<sup>6</sup> Die Aufnahme einer neuen Sektion erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

<sup>7</sup> Löst sich eine Sektion auf und schliessen sich die Mitglieder einer oder mehreren anderen Sektionen an, gelangt Art. 37 zur Anwendung.

#### **Art. 6 Pflichten der Sektionen**

Die Sektionen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Jede Sektion gibt sich nach Massgabe ihrer Verhältnisse eigene Statuten, die den Bestimmungen der Verbandsstatuten nicht widersprechen dürfen und Zweck, Organisation und Aufgaben der Organe ausreichend regeln.
- b) Ein Exemplar der Sektionsstatuten und sämtliche Revisionen sind dem engeren Zentralvorstand zur Genehmigung und Archivierung zu unterbreiten.
- c) Über die Mitgliederkontrolle und das Abrechnungswesen zwischen den Sektionen und dem Verband kann der engere Zentralvorstand besondere Weisungen erlassen. Die Sektionen haben dem Ressortchef Mutationen laufend alle Adressänderungen und Mutationen zu melden. Verpflichtungen gegenüber dem BKPJV sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfüllen.

## **Art. 7    Ausschluss von Sektionen**

<sup>1</sup> Sektionen, welche ihre Pflichten gemäss Art. 6 gegenüber dem Verband nicht erfüllen, können durch die Delegiertenversammlung des BKPJV ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Für verfallene Mitgliederbeiträge und übrige Forderungen bleibt die Sektion gegenüber dem BKPJV haftbar.

## **Art. 8    Austritt von Sektionen**

<sup>1</sup> Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Verbandsjahres. Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte gegenüber dem Verband und dem Verbandsvermögen.

## **Art. 9    Sektionsmitgliedschaften**

<sup>1</sup> Die Sektionen verfügen über folgende Mitgliedschaften:

### - A-Mitglied

A-Mitglieder besitzen in ihrer Stammsektion Stimm- und Wahlrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kanton Graubünden gelten als jagdberechtigt.

### - B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie kein Stimm- und Wahlrecht in Verbandsangelegenheiten und sind nur zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

### - Passiv-Mitglied oder Gönner

Sektionen können für den Kanton Graubünden nichtjagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner in ihren Verein aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und werden in der Mitgliederliste des BKPJV nicht geführt. Ihre Rechte und Pflichten sind in den Statuten der Sektionen und/oder in Reglementen, insbesondere im Schiessreglement des BKPJV geregelt. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger abonnieren. Die Sektionen haben dem Ressortchef Mutationen die Zeitungsabonnenten gesondert zu melden. Das Inkasso obliegt den Sektionen.

## **Art. 10 Aufnahme der Mitglieder**

<sup>1</sup> Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Sektion beschliesst diese nach Massgabe ihrer Statuten. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch eine Sektion kann beim erweiterten Zentralvorstand innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dem Gesuchsteller schädigendes Verhalten gegenüber der Sektion oder gegenüber dem BKPJV nachgewiesen werden kann.

<sup>2</sup> Die Anmeldung der Aufnahme in den Verband hat schriftlich durch ein Vorstandsmitglied der betreffenden Sektion an den Ressortchef Mutationen zu erfolgen unter Angabe des Vor- und Nachnamens, Jahrgangs, Wohnortes und der genauen Adresse.

## **Art. 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Sektionsmitglieder, welche den Verbandsinteressen schaden, ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, ihr Jagdrecht verlieren oder wegen schwerer Jagdrechtsverletzungen verurteilt worden sind, können durch eine Sektionsversammlung oder den erweiterten Zentralvorstand ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Gegen den Ausschluss durch eine Sektionsversammlung kann beim erweiterten Zentralvorstand innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der erweiterte Zentralvorstand entscheidet endgültig.

## **Art. 12 Verdienstauszeichnung des BKPJV**

<sup>1</sup> Mitgliedern, die sich allgemein oder in der Sektion besondere Verdienste im Sinne der Bestrebungen des BKPJV erworben haben, kann auf Antrag der Sektion oder des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung die Verdienstauszeichnung verliehen werden. Diese Verleihung entbindet jedoch nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge.

## **Art. 13 Hegeauszeichnung des BKPJV**

<sup>1</sup> Personen, die im Kanton regelmässig eine bedeutende hegerische Aufgabe in Übereinstimmung mit den Hegebestimmungen des Kantons, des BKPJV und der Sektionen erfüllen, oder die sich in anderer Weise, z.B. wissenschaftlich, publizistisch oder erzieherisch um die Hege besonders verdient gemacht haben, kann der erweiterte Zentralvorstand auf Antrag einer Sektion oder der kantonalen Hegekommission die Hegeauszeichnung verleihen.

<sup>2</sup> Diese Auszeichnung entbindet Mitglieder des BKPJV nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge. Die Voraussetzungen der Verleihung werden im Hegereglement geregelt.

## **Art. 14 Ehrenmitgliedschaft des BKPJV**

<sup>1</sup> Mitglieder, welche sich um die Sache des BKPJV seit der Erteilung der Verdienstauszeichnung besondere Verdienste erworben haben und bereits seit mindestens vier Jahren im Besitze der Verdienstauszeichnung gemäss Art. 12 sind, können auf Antrag einer Sektion oder des erweiterten Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des BKPJV ernannt werden.

<sup>2</sup> Besondere Verdienste erwirbt sich jemand, wenn er Überdurchschnittliches für die Sache des BKPJV leistet. Eine regelmässige Hegetätigkeit oder die Übernahme von Vereinsfunktionen gehören zu den Pflichten eines Vereinsmitgliedes.

<sup>3</sup> Personen, welche sich um die Sache der Bündner Jagd ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des erweiterten Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung ohne vorgängige Auszeichnung mit der Verdiensturkunde zu Ehrenmitgliedern des BKPJV ernannt werden.

<sup>4</sup> In der Eigenschaft als Mitglied des engeren Zentralvorstandes ist für die Ehrenmitgliedschaft eine Amtsdauer von mindestens 5 Jahren ohne vorherige Auszeichnung mit der Verdiensturkunde erforderlich.

<sup>5</sup> Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a befreit, erhalten das Abzeichen für Ehrenmitglieder und geniessen weiterhin alle Rechte der Mitglieder.

## **Art. 15 Veteranen, Freimitglieder des BKPJV**

### a) Veteranen des BKPJV

<sup>1</sup> Mitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem Verband angehören, werden Veteranen. Sie erhalten durch ihre Stammsektion das Veteranenabzeichen des Verbandes, sind jedoch zur Bezahlung der statutarischen Beiträge verpflichtet.

### b) Freimitglieder des BKPJV

<sup>1</sup> Mitglieder, die im laufenden Jahr das 70. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem Verband angehören, werden Freimitglieder. Sie sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a befreit, geniessen aber alle Rechte der Mitglieder und erhalten durch ihre Stammsektion das Veteranenabzeichen des Verbandes, sofern sie es noch nicht besitzen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 1 hat ein befristeter Jagdausschluss infolge Jagdrechtsverletzung keinen Unterbruch in der Verbandszugehörigkeit zur Folge.

## **IV. Organisation**

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der erweiterte Zentralvorstand
- c) der engere Zentralvorstand
- d) die Präsidentenversammlung
- e) die Hegekommission
- f) die Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger
- g) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 17 Delegiertenversammlung**

#### **A) Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem engeren und dem erweiterten Zentralvorstand, den Vorstandsmitgliedern der Hegekommission, den Bezirkshegepräsidenten, den Mitgliedern der Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger, den Sektionsdelegierten und den Revisoren.

#### **B) Delegierte**

Jede Sektion entsendet mindestens einen Delegierten. Sektionen mit mehr als 50 Mitgliedern können auf je 50 weitere Mitglieder oder Bruchteile davon einen weiteren Delegierten abordnen.

#### **C) Delegationsrecht**

Massgebend für die Bestimmung des Delegationsrechtes einer Sektion ist die Zahl der A-Mitglieder, für welche die Sektion die statutarischen Verpflichtungen beim Zentralkassier bereits erfüllt hat.

#### **D) Teilnahmeberechtigung**

Jedes Sektionsmitglied des Verbandes kann an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

#### **E) Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Sektionen und alle Verbandsorgane verbindlich.

#### **F) Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- ordentlicherweise jährlich im Monat April oder Mai.
- ausserordentlicherweise auf Einladung des erweiterten Zentralvorstandes oder auf schriftliches Begehren mit Angabe der Traktanden von einem Fünftel der Sektionen.

Die Einladung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen spätestens einen Monat vor der Versammlung durch die Publikation in der Verbandszeitung "Bündner Jäger".

#### H) Traktanden

Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
4. Rechnungsablage des Zentralkassiers, Bericht und Antrag der Revisoren
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Abonnementspreise für die Verbandszeitung
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Genehmigung des Jahresberichtes des Hegepräsidenten
8. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten der Kommission Aus- und Weiterbildung der Jäger
9. Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen:  
Der erweiterte Zentralvorstand ist nach Rücksprache mit den antragstellenden Sektionen befugt, Sektionsanträge mit gleicher Zielsetzung in einem einzigen, gemeinsamen Antrag zusammenzufassen
10. Wahlen für eine 3-jährige Amtsdauer:
  - a) des Vorortsbezirkes
  - b) sechs der sieben Mitglieder des engeren Zentralvorstandes auf Antrag des Vorortsbezirkes bestehend aus Zentralpräsident, Vizepräsident, Zentralaktuar, Zentralkassier, Schützenmeister und dem Ressortchef Mutationen
  - c) der Mitglieder und der zwei Stellvertreter des erweiterten Zentralvorstandes. Jeder Hegebezirk hat Anspruch auf einen Vertreter im erweiterten Zentralvorstand. Aufgeteilte Bezirke haben das Recht auf je einen Vertreter. Die Sektionen eines Hegebezirkes haben sich nach Möglichkeit auf einen Kandidaten zu einigen.  
Das Vorschlagsrecht steht der Bezirkshegekommision zu.  
Die zwei Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Jägerverbandes in freier Wahl gewählt.
  - d) der zwei Revisoren und zwei Stellvertreter
  - e) der sechs ordentlichen Delegierten und die Nomination der Vorstandsmitglieder für den Schweizerischen Patentjäger- und Wildschutzverband (Nominationen zeitlich nach Statuten SPW)
  - f) des Hegepräsidenten und der vier weiteren Mitglieder des Vorstandes der Hegekommision auf Antrag der Hegekommision

Wahlen für eine 4-jährige Amtsdauer:

- g) der vom Verband vorzuschlagenden Mitglieder der kantonalen Jagdkommision. Zentralpräsident und Hegepräsident gelten von Amtes wegen als vorgeschlagen.

Ersatzwahlen finden jeweils an der nächsten Delegiertenversammlung statt.

#### 11. Abgabe von Verdiensturkunden

12. Vergabe der Hegeauszeichnungen
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Erledigung von Beschwerden in Verbandssachen, soweit sie nicht einem anderen Organ des BKPJV übertragen sind
15. Revision der Statuten
16. Erlass von Reglementen
17. Auflösung des Verbandes
18. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Verbandsorganen übertragen sind.

I) Nachträglich eingereichte Anträge

Anträge der Sektionen, die nach Erscheinen der Traktandenliste eingebracht werden, gelangen nur dann zur Behandlung, wenn sie durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung als dringend anerkannt werden.

### **Art. 18 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Alle Verbandsfunktionäre müssen ihren Wohnsitz gemäss Art. 23 ZGB im Kanton Graubünden haben. Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Zentralvorstand vor einer allfälligen Wahl.

<sup>2</sup> In den Zentralvorstand dürfen Mitglieder, die mit dem Verband in einem Vertrags- oder Dienstverhältnis stehen, nicht gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des engeren und des erweiterten Zentralvorstandes sowie der Hegepräsident sind für zwei Amtsperioden wählbar. Für die Mitglieder des engeren Zentralvorstandes, die im Laufe der dreijährigen Amtsdauer im Sinne von Art. 17 lit. H Ziff. 10 b gewählt werden, gilt die angebrochene Amtsperiode hinsichtlich der Wiederwählbarkeit und der Wahlperiode als volle Amtsperiode. Für die Mitglieder des erweiterten Zentralvorstandes (Art. 17 lit. H Ziff. 10 c) und des Hegepräsidenten (Art. 17 lit. H Ziff. 10 f) ist für eine Wiederwahl eine angebrochene Amtszeit nicht mitzurechnen. Für die übrigen Chargenträger, inklusive dem Präsidenten der KOAWJ als Mitglied des erweiterten Zentralvorstandes und ausser den Delegierten des SPW (Art. 19), besteht keine Amtszeitbeschränkung.

### **Art. 19 Vorstandsmitglieder und Delegierte für den Schweizerischen Patentjäger- und Wildschutzverband (SPW):**

<sup>1</sup> Die Nomination von Mitgliedern in den Vorstand des SPW obliegt der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Der Delegation für den SPW gehört von Amtes wegen der Zentralpräsident an. Im Verhinderungsfalle vertritt ein anderes Mitglied des engeren Zentralvorstandes den Zentralpräsidenten.

<sup>3</sup> Die sechs ersten Delegierten werden in freier Wahl durch die Delegiertenversammlung bestimmt, wobei möglichst alle Kantonsteile angemessen vertreten sein sollen. Diese Delegierten sind analog Art. 18 für zwei Amtsperioden wählbar. Hinsichtlich der Wiederwählbarkeit gilt die gleiche Regelung wie für die Mitglieder des erweiterten Zentralvorstandes (Art. 18 Abs. 3). Der engere Zentralvorstand bestimmt die übrigen Delegierten.

## **Art. 20 Präsidentenversammlung**

<sup>1</sup> Die Einberufung der Präsidentenversammlung erfolgt durch den engeren Zentralvorstand.

- a) In ausserordentlichen Fällen zur Erledigung von Traktanden dringender Natur, deren Bekanntgabe in der Verbandszeitung zeitlich nicht möglich ist. Der Präsidentenversammlung steht in diesen Fällen die Behandlung von Geschäften zu, die normalerweise der Delegiertenversammlung in Art. 17 lit. H Ziff. 9 und 14 vorbehalten sind.
- b) In den übrigen Fällen zur gemeinsamen Beratung wichtiger Geschäfte sowie zur Orientierung der Sektionen.

<sup>2</sup> Die Präsidenten besitzen bei der Präsidentenversammlung gleich viele Stimmen, wie ihre Sektion Delegierte an eine Delegiertenversammlung stellen darf.

## **Art. 21 Erweiterter Zentralvorstand**

<sup>1</sup> Der erweiterte Zentralvorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Zentralvorstandes und den nach Art. 17 lit. H Ziff. 10 c bezeichneten Vorstandsmitgliedern, sowie dem Präsidenten der Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger.

<sup>2</sup> Der erweiterte Zentralvorstand wird vom engeren Zentralvorstand oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern einberufen. Er ist verpflichtet, die in Art. 2 der Statuten umschriebenen Verbandsaufgaben zu erfüllen. Er behandelt insbesondere alle Geschäfte, die der Delegiertenversammlung unterbreitet werden, indem er dieser entsprechende Anträge stellt. Ausserdem nimmt er zur Jagdplanung und zu den Eingaben der Sektionen betreffend den Jagdbetrieb Stellung. Der erweiterte Zentralvorstand wird vom Zentralpräsidenten präsiert. Der Zentralaktuar führt das Protokoll.

<sup>3</sup> Der erweiterte Zentralvorstand kann sich jederzeit vom engeren Zentralvorstand Auskunft über jedes Verbandsgeschäft geben lassen, insbesondere auch über den Vollzug der Beschlüsse. Zu den Sitzungen des erweiterten Zentralvorstandes sind die Vertreter des Verbandes in der Jagdkommission des Kantons sowie ein Mitglied der Redaktion "Bündner Jäger" mit beratender Stimme beizuziehen.

## **Art. 22 Engerer Zentralvorstand**

<sup>1</sup> Aufgrund von Art. 17 lit. H Ziff. 10 a und b stellt ein Hegebezirk als Vorortsbezirk den engeren Zentralvorstand.

<sup>2</sup> Hegebezirke, die sich um den Vorort bewerben, können aus anderen Hegebezirken für den engeren Zentralvorstand Mitglieder beziehen. Die Mehrheit der Mitglieder des engeren Zentralvorstandes muss jedoch der Vorortsbezirk stellen.

<sup>3</sup> Ein Mitglied des engeren Zentralvorstandes darf nicht zugleich das Amt eines Sektionsvorstandsmitgliedes bekleiden. Will ein Vorortsbezirk bei Ablauf einer Amtsperiode eine Wiederwahl ablehnen oder andere Mitglieder für den engeren Zentralvorstand vorschlagen, so hat er dies mindestens zwei Monate vor der Wahlversammlung in der Verbandszeitung zu publizieren.

<sup>4</sup> Der Präsident der Hegekommission ist Mitglied des engeren Zentralvorstandes.

## **Art. 23 Pflichten und Befugnisse des engeren Zentralvorstandes**

<sup>1</sup> Der engere Zentralvorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er leitet den Verband und vertritt denselben nach innen und nach aussen. Rechtsverbindliche Dokumente administrativer Art müssen durch den Präsidenten und durch ein weiteres Vorstandsmitglied, finanzielle durch den Präsidenten und den Kassier unterzeichnet werden.

<sup>2</sup> Ihm obliegt insbesondere der Abschluss folgender Verträge und Vereinbarungen im Rahmen des Voranschlages:

- Arbeits- oder Agenturverträge mit Redaktoren und redaktionellen Mitarbeitern für die Verbandszeitung Bündner Jäger
- Verträge für die Produktion und Inseratebewirtschaftung der Verbandszeitung
- Vereinbarung mit dem Bündner Fischereiverband in Bezug auf die Verbandszeitung
- Verträge mit Publishern für die Homepage des Verbandes
- Verträge mit Versicherungen

<sup>3</sup> Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes so oft als notwendig zusammen und erledigt alle Geschäfte pünktlich und im Sinne der Bestrebungen des Verbandes. Er hat sofort die nötigen Massnahmen zu ergreifen, wenn die Bestimmungen der Verbandsstatuten missachtet werden oder wenn die Patentjagd gefährdet ist.

<sup>4</sup> Der engere Zentralvorstand ist gegenüber dem erweiterten Zentralvorstand, den Revisoren und allen ihm vorgesetzten Verbandsinstanzen über seine Tätigkeit jederzeit Rechenschaft schuldig.

<sup>5</sup> Für die Erreichung der Ziele des Verbandes hat er alles zu unternehmen, was in seiner Macht steht. Er setzt sich zu diesem Zwecke auch rechtzeitig und in passender Weise mit den Behörden und interessierten Kreisen in Verbindung.

<sup>6</sup> Der engere Zentralvorstand kann zum Studium besonderer Fragen, insbesondere zur Jagdplanung und zum Bejagungskonzept beratende Kommissionen einsetzen.

#### **Art. 24 Hegekommission**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Wahrung der Interessen des BKPJV gemäss Art. 2 wird eine ständige Hegekommission eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und zwei Beisitzern.
- b) aus je einem Vertreter der Hegebezirke.

<sup>2</sup> Für die Hegekommission wird durch die Delegiertenversammlung ein Hegereglement erlassen.

#### **Art. 25 Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger (KoAWJ)**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Wahrung der Interessen des BKPJV gemäss Art. 2 wird eine ständige Kommission für die Aus- und Weiterbildung der Jäger eingesetzt. Sie umfasst höchstens neun Mitglieder und wird auf Vorschlag der Hegekommission vom engeren Zentralvorstand gewählt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten werden in einem separaten Reglement geregelt, das von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

#### **Art. 26 Revisoren**

<sup>1</sup> Die Revisoren haben die Verbandsrechnung inklusive der Rechnung der Kommission Aus- und Weiterbildung der Jäger jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung zu prüfen und darüber sowie über die übrige Geschäftsführung und Durchführung der Verbandsbeschlüsse schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Den Revisoren stehen dazu die Korrespondenzen und Protokolle zur Verfügung. Sie werden zur Revision durch den Zentralkassier rechtzeitig aufgeboten.

#### **Art. 27 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Grundsätzlich finden alle Wahlen in offener Abstimmung mit Handmehr statt. Wenn für die zu wählenden Verbandsinstanzen mehr Nominierungen in Vorschlag stehen, als Sitze zu vergeben sind, kann, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

<sup>2</sup> Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr (eingegangene gültige Stimmen geteilt durch die um Eins vermehrte Anzahl der zu vergebenden Mandate; die nächsthöhere

ganze Zahl bestimmt das absolute Mehr) für eine Wahl erforderlich. Leere Stimmzettel werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Den zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

<sup>3</sup> Erreichen im ersten Wahlgang mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, so gilt für die Wahl die Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Die weiteren Kandidaten fallen als überzählig aus der Wahl. Die Namenskumulation von Kandidaten ist nicht statthaft. Kumulierte Stimmzettel sind gültig, doch darf der Name eines Kandidaten nur einmal mitgezählt werden. Stimmzettel, die ungenaue Namensbezeichnungen enthalten, sind gültig. Die ungenauen Namensbezeichnungen werden jedoch als ungültig gestrichen und zählen in der Wahl nicht mit.

<sup>4</sup> In Fällen von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Gültigkeit von Stimmzetteln oder von Kandidatenstimmen entscheidet der erweiterte Zentralvorstand endgültig.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. In Sachgeschäften erfolgt die Abstimmung mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der jeweilige Präsident den Stichentscheid.

## **Art. 28 Aufgaben des Zentralvorstandes**

### **Zentralpräsident**

<sup>1</sup> Der Zentralpräsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Verbandes, versammelt den Zentralvorstand so oft es nötig ist, überwacht die Geschäftstätigkeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes und verfasst den Jahresbericht, in welchem die Tätigkeit des Zentralvorstandes behandelt sein soll. Er führt zusammen mit dem Zentralaktuar die laufende Korrespondenz und verfasst Eingaben. Er überreicht die Verdiensturkunden, die Hegeauszeichnungen und die Abzeichen für Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Der Zentralpräsident übernimmt die Verantwortung über das Archiv.

### **Vizepräsident**

<sup>1</sup> Der Vizepräsident unterstützt den Zentralpräsidenten bei der Führung der Geschäfte in Absprache mit dem Zentralpräsidenten.

### **Zentralaktuar**

<sup>1</sup> Der Zentralaktuar führt alle Protokolle des Verbandes. Er führt in Absprache mit dem Zentralpräsidenten oder dessen Stellvertreter die Korrespondenz.

<sup>2</sup> Die Protokolle der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegierten- oder Präsidentenversammlung müssen spätestens zwei Monate nach den Tagungen im Besitze der Sektionen sein.

### **Zentralkassier**

<sup>1</sup> Der Zentralkassier ist für das Finanzwesen des Verbandes verantwortlich. Er besorgt das Abrechnungs- und Inkassowesen mit den Sektionskassieren, den Versicherungen,

dem Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverband und den Vertragspartnern für die Verbandsmedien.

<sup>2</sup> Im Einvernehmen mit dem engeren Zentralvorstand legt er das Verbandsvermögen auf den Namen des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes an. Auf Ende Dezember schliesst er jährlich die Bücher ab und stellt diese den Revisoren zur Verfügung. Er ist dem Verband für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

<sup>3</sup> Ferner verwaltet er die Broschüren und Werbeartikel sowie die Mitgliederabzeichen des Verbandes.

<sup>4</sup> Für die finanziellen Belange der Aus- und Weiterbildung der Jäger ist von der KoAWJ ein Kassier einzusetzen, der dem Zentralkassier und den Revisoren des Verbandes in vollem Umfang Rechenschaft schuldig ist. Er ist dem Verband für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar. Die Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger kann im Rahmen des jährlichen Voranschlages über die finanziellen Mittel selbständig verfügen.

### **Schützenmeister**

<sup>1</sup> Der Schützenmeister unterstützt die weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Koordination und die Überwachung der öffentlichen Jagdschiessen nach Massgabe des Schiessreglementes des BKPJV. Er verwaltet das Scheibenmaterial des Verbandes und dessen Druckvorlagen.

### **Ressortchef Mutationen**

<sup>1</sup> Der Ressortchef Mutationen ist für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Mitgliederkartei verantwortlich. Er kontrolliert die Mitgliederverzeichnisse der Sektionen insbesondere der Zeitungsabonnenten im Rahmen von Art. 34 Abs. 2. Er führt die Kontrolle der Ehrenmitglieder, der Inhaber der Hegeauszeichnung und der Verdiensturkunde. Er verwaltet die Veteranen- und Hegeabzeichen sowie die Abzeichen für die Ehrenmitglieder.

## **V. Finanzen**

### **Art. 29 Haftung und Rechnungsjahr**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Art. 30 Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Die jährlichen statutarischen Beitragsleistungen umfassen:

a) den Mitgliederbeitrag

b) den Kostenanteil für die Verbandszeitung

<sup>2</sup> Sie werden von der Delegiertenversammlung jährlich festgesetzt und sind von den Sektionen dem Zentralkassier einzubezahlen. Über den teilweisen Erlass von Beitragsleistungen entscheidet der erweiterte Zentralvorstand. Für die Erhebung der Mitgliederbeiträge sowie den Kostenanteil für die Verbandszeitung ist jeweils der Stichtag vom 31. Mai massgebend.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des engeren Zentralvorstandes bezahlen keine Beitragsleistungen.

### **Art. 31 Honorare und Spesenvergütungen**

<sup>1</sup> Der engere Zentralvorstand erstellt ein Honorarreglement, welches die Honorare, Taggelder und Spesen-Entschädigungen der Organe regelt und von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

### **Art. 32 Vermögen**

<sup>1</sup> Das Verbandsvermögen darf nur zur Erreichung der Verbandszwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten kann der engere Zentralvorstand einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr tätigen, die nicht im Voranschlag enthalten sein müssen. Diese Ausgaben müssen der nächstjährigen Delegiertenversammlung im Rahmen der Rechnungslegung zur Genehmigung unterbreitet werden.

## **VI. Verbandsabzeichen**

### **Art. 33 Verbandsabzeichen**

<sup>1</sup> Das Verbandsabzeichen wird gegen Entschädigung an die Verbandsmitglieder abgegeben. Die Veteranen- und Hegeabzeichen sowie die Abzeichen für Ehrenmitglieder werden bei der Vergabe unentgeltlich überreicht. Die Kosten trägt der Verband.

## **VII. Verbandsmedien**

### **Art. 34 Verbandszeitung**

<sup>1</sup> Die Verbandszeitung, der "Bündner Jäger", ist Eigentum des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes und dient der Förderung der Verbandsziele sowie den Gratispublikationen des Zentralvorstandes und im begrenzten Umfang der Sektionen.

<sup>2</sup> Passivmitglieder und Gönner der Sektionen haben die Verbandszeitung über die Sektionen zu abonnieren. Die Sektionen sind verpflichtet, Abonnenten der Verbandszeitung „Bündner Jäger“ administrativ zu erfassen sowie mit dem Zentralkassier abzurechnen. Reine Zeitungsabonnenten, wie Privatpersonen, Gewerbebetriebe, Organisationen, Verbände etc., haben die Verbandszeitung direkt beim Verband zu abonnieren. Das Inkasso erfolgt durch den Zentralkassier. Der engere Zentralvorstand entscheidet über die Abgabe von Gratisabonnements.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Redaktion des "Bündner Jäger" ist Sache des engeren Zentralvorstandes. Die Aufgaben und Kompetenzen der Redaktoren werden in einem Vertrag geregelt.

### **Art. 35 Homepage des Verbandes**

<sup>1</sup> Die Homepage „[www.bkpv.ch](http://www.bkpv.ch)“ des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes dient der Förderung der Verbandsziele. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Für die Betreuung der Homepage schliesst der engere Zentralvorstand mit einem oder mehreren Publishern einen Arbeitsvertrag ab, der die Aufgaben und Kompetenzen regelt. Die Aufsicht obliegt dem engeren Zentralvorstand.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Statutenänderung**

<sup>1</sup> Anträge auf Statutenänderung müssen als Traktandum für die Delegiertenversammlung rechtzeitig angemeldet und auf der Traktandenliste aufgeführt werden. Ein Statutenänderungsbeschluss erfordert ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 37 Auflösung von Sektionen**

<sup>1</sup> Sollte sich eine Sektion des BKPJV auflösen, so ist der letzte Sektionsvorstand verpflichtet, das Protokoll- und Kassabuch mit der Schlussabrechnung, geprüft von den

Revisoren des BKPJV, dem Zentralvorstand abzuliefern. Das Vermögen bleibt beim Zentralvorstand in Verwahrung und zur Verfügung einer Wiedergründung dieser Sektion. Der Zins des Vermögens soll für Depot und Aufbewahrung in die Zentralkasse fließen. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so fließt das Sektionsvermögen in die Kasse des BKPJV.

### **Art. 38 Auflösung des Verbandes**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit die Auflösung des Verbandes beschliessen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Vorbehältlich anderer Beschlüsse hat der amtierende Zentralvorstand das Verbandsvermögen bei der Graubündner Kantonalbank zinstragend anzulegen und das Archiv dem kantonalen Staatsarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

<sup>3</sup> Vermögen und Archiv stehen zur Verfügung eines innert zehn Jahren von der Auflösung des BKPJV an gerechnet, mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Ziel neu gegründeten Kantonalverbandes. Nach Ablauf dieser Frist muss die Regierung das Verbandsvermögen zur Erhaltung wildgerechter Lebensräume, für Hege und Wildschutz verwenden.

### **Inkrafttretung**

Die an der Delegiertenversammlung des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes vom 25. Januar 1975 genehmigten und an der Delegiertenversammlung vom 20. April 1991 totalrevidierten und an den Delegiertenversammlungen vom 20. Mai 1995 und vom 13. Mai 2000 sowie an der Delegiertenversammlung vom 07. Mai 2005 teilrevidierten Statuten werden mit sofortiger Wirkung inkraftgesetzt.

Für den engeren Zentralvorstand:

Trimmis, 07. Mai 2005

Chur, 07. Mai 2005

.....  
Der Präsident: Christian Riffel

.....  
Der Vizepräsident: Andreas Brunold

Dieses Dokument wurde mit Win2PDF, erhaeltlich unter <http://www.win2pdf.com/ch>  
Die unregistrierte Version von Win2PDF darf nur zu nicht-kommerziellen Zwecken und zur Evaluation eingesetzt werden.